Kundeninformation Kollektivversicherung Garantieverlängerung (Ausgabe April 2023)

Versicherungsnehmerin	Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon (nachstehend «Helvetic Warranty») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).
Risikoträger	Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der von Samsung vertriebenen Garantieverlängerung vor. Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:
	Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG
Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung	Zuständig für die Verwaltung dieser Versicherung und die Abwicklung allfälliger Schäden ist:
	Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.
Versicherte Person	Käufer eines ausgewählten Samsung-TVs treten dem Kollektivversicherungsvertrag bei. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia.
	Versichert und anspruchsberechtigt sind die Käufer eines ausgewählten Samsung-TV mit der inkludierten Garantieverlängerung.



AVB Garantieverlängerung Samsung-TV, Ausgabe April 2023

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen ("Helvetia"), als Versicherer und Helvetic Warranty GmbH ("Helvetic Warranty") als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das im Garantiezertifikat mit Marke, Typ und. Seriennummer angegebene Gerät (nachfolgend "versicherter Gegenstand") gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstentschädigungsgrenze.

Geräte, die vermietet oder verleast werden, können nicht versichert werden. Wird das Gerät mehrheitlich zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt, besteht kein Versicherungsschutz.

Während der Versicherungsdauer (Ziffer 2) gilt die Versicherung auch für ein Ersatzgerät bei einem Umtausch des versicherten Gegenstands infolge gesetzlicher oder vertraglicher Gewährleistung. Ein solcher Gewährleistungsfall ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Ablaufs der Herstellergarantie von Samsung, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des versicherten Gegenstands und endet:

- vier Jahre (48 Monate) nach Beginn des Versicherungsschutzes; oder
- im Totalschadenfall.

Für den Pick-Up Service bei TV-Geräten ab einer Bildschirmdiagonale von 60" beginnt der Versicherungsschutz nach Ablauf der Herstellergarantie. Das Ende der Pick-Up Service Dienstleistung richtet sich nach dem Ablaufdatum auf dem jeweiligen Versicherungszertifikat bzw. im Totalschadenfall.

3. Versicherte Person/Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt ist der Eigentümer des versicherten Gegenstandes. Die versicherte Person muss zwingend Wohnsitz in der Schweiz haben.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für versicherte Ereignis schweizweit.

5. Handänderung

Bei Veräusserung des versicherten Gegenstands gilt der Versicherungsschutz auch für den rechtmässigen Erwerber, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. Eine solche Handänderung ist durch entsprechende Dokumente nachzuweisen. Die vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten der versicherten Person gelten sinngemäss.

6. Schadenregulierer

Der Schadenregulierer ist die von Helvetia mit der Schadenbearbeitung und Bestandesverwaltung beauftragte Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietikon, Schweiz, Registernummer CHE-113.921.097 (nachfolgend "Helvetic Warranty").

7. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme entspricht dem Kaufpreis des versicherten Gegenstandes (ohne Abzug allfälliger Rabatte oder Vergünstigungen).

8. Höchstentschädigungsgrenze im Schadenfall

Je Schadenfall ist die maximale Leistung von Helvetia auf die Versicherungssumme beschränkt.

9. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstandes als Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Berechnungsfehlern (analog der Sachgewährleistung des Herstellers oder Verkäufers).

Diese Aufzählung ist abschliessend.

10. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia im Sinne einer Schadenversicherung wie folgt:

a) Im Teilschadenfall:

• Die von Helvetia nach erfolgter Deckungsprüfung in Auftrag gegebene Reparatur.

Die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Ereignisses. Fernsehgeräte ab einer Bildschirmdiagonale von 60 Zoll werden zum Zweck der Reparatur am Aufstellungsort abgeholt und nach erfolgter Reparatur wieder dorthin geliefert. Sämtliche Transporte erfolgen in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr von Helvetic Warranty. Ist die Leistungsadresse mit Motorfahrzeugen nicht erreichbar (z.B. autofreie Zone, Seilbahnen etc.), gehen die sich hieraus ergebende Zusatzkosten zu Lasten der versicherten Person

Alle anderen Geräte sind zum Zweck der Reparatur durch die versicherte Person in die Vertragswerkstatt von Helvetic Warranty einzusenden. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person, die Rückversandkosten werden durch Helvetia übernommen.

Ist die Reparatur ohne Ausbau nicht möglich, hat die versicherte Person keinen zusätzlichen Anspruch auf Ausbau und Wiedereinbau der Ware. Die versicherte Person hat die Ware selbst und auf eigene Kosten auszubauen, um Helvetic Warranty die Reparatur so zu ermöglichen. Weiter obliegt der anschliessende Wiedereinbau ebenfalls der versicherten Person.

b) Im Totalschadenfall oder im Fall einer unwirtschaftlichen Reparatur:

 Ein Ersatzgerät gleicher Art oder Güte. Ist das vom Totalschadenfall betroffene Gerät nicht mehr erhältlich, leistet Helvetic Warranty alternativ ein Gerät eines anderen Typs/Modells mit vergleichbaren technischen Merkmalen im Rahmen des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalls.

Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum von Helvetia über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden.



Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparatur des versicherten Gegenstands technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Ersatzwert (Ersatzgerät gleicher Art und Güte). Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingung obliegt der Helvetia und Helvetic Warranty.

Allfällige Entsorgungskosten (insbesondere Transport- und Fahrtkosten) gehen zu Lasten der versicherten Person.

11. Selbstbehalt

Bei einem versicherten Ereignis hat die versicherte Person keinen Selbstbehalt zu tragen.

12. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden und Mängel am versicherten Gegenstand:

- die unter die gesetzliche bzw. vertragliche Gewährleistung oder Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- · die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- · die auf äussere Einwirkungen zurückzuführen sind;
- die aus chemischen und/oder elektrochemischen Einwirkungen von Wasser (Bsp. Rost) zurückzuführen sind;
- die auf eine übermässige Benutzung des versicherten Gegenstands zurückzuführen sind (Bsp. Gewerbliche Nutzung);
- infolge Veränderungen am versicherten Gegenstand, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurückzuführen sind;
- die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltsmassnahmen zurückzuführen sind;
- infolge von Montagefehlern, die durch einen nicht durch den Hersteller oder Verkäufer beauftragten Monteur zurückzuführen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- die auf einen nicht bestimmungsgemässen Gebrauch des versicherten Gegenstandes gemäss Herstellerangaben zurückzuführen sind;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- wenn die Seriennummer eines versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, den beschädigten Gegenstand zur Verfügung zu stellen;
- als Folge von Vandalismus;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- infolge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottungen, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
- die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen;
- · welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren; oder
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird.

Ebenfalls nicht versichert sind Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am Gerät festzustellen ist.

Handelt es sich bei dem zu behebenden Mangel nicht um ein versichertes Ereignis, hat die versicherte Person sämtliche Helvetia und/oder Helvetic Warranty entstandenen Kosten zu tragen.

Schönheitsfehler und Mängel, die keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des versicherten Gegenstands haben sowie Einbrennschäden bei Bildschirmen sind von der Versicherung ausgeschlossen. Auch die normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln sind nicht versichert.

13. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: +41 44 563 62 11
- E-Mail: support@helvetic-warranty.ch

Zudem hat die versicherte Person die Seriennummer des versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg einzureichen. Die versicherte Person hat Helvetic Warranty sämtliche Auskünfte in Schriftform zu erteilen und sämtliche Untersuchungen betreffend Ursache und Höhe des Schadens zu erlauben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia erforderlich sind.

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty bearbeitet.

14. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Helvetia ist von der Leistungspflicht vollumfänglich entbunden, falls die versicherte Person:

- einen Schadenfall vorsätzlich herbeiführt; oder
- Helvetia oder Helvetic Warranty arglistig über Tatsachen täuscht oder zu täuschen versucht, die für die Ermittlung und Höhe des Schadens, die Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht von Helvetia von Bedeutung sind.

15. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden. Jeistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht unter diesen AVB vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden im Rahmen dieser AVB nicht ersetzt.



16. Datenbearbeitung

Helvetia und Helvetic Warranty bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischen Auswertungen und Marketing bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter http://www.helvetia.ch/datenschutz abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV SOLUTION AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV SOLUTION AG. Weitere Informationen zum HIS sind unter www.svv.ch/his abrufbar.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.